

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für den Ausbau der trimodalen KV-Umschlaganlage Hannover-Nordhafen**

Antragsteller: Städtische Häfen Hannover GmbH

**Feststellung des Bestehens bzw. Nichtbestehens der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1
UVPG für das Vorhaben**

Die Städtische Häfen Hannover GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (Planverzicht) nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die Vorhabenträgerin plant den Ausbau der schienenseitigen Umschlagkapazität auf dem bestehenden Umschlag-Terminal am Standort Hannover Nordhafen. Vorgesehen ist u. a. eine Spurplanänderung bzw. die Anpassung der Gleisanlagen. Um den Rangierbetrieb zu den Anliegern im Westen des Umschlag-Terminals sauber zu trennen ist vorgesehen die Gleise 1002 und 1100 mit einer Weiche zu verbinden und zur neuen Durchfahrtsgleisstrasse umzuwidmen. Des Weiteren ist eine Weichenverbindung zwischen dem neuen Durchfahrtsgleis 1100 und dem Umschlaggleis 1003 vorgesehen um Wagengruppen temporär auf kaiseitige Abstellgleise im Osten des Nordhafens rangieren zu können, ohne dabei das Gelände des KV-Terminals zu verlassen. Als Umschlaggleise sollen die Gleise 1204 und 1003 fungieren. Beide Umschlaggleise (1204 und 1003) werden jeweils um 378 m verlängert, wovon je 155 m für den Reachstackerumschlag und je 223 m Gleis zur Abstellung von Wagengruppen oder Schadwagen sowie zur temporären Nutzung bei Zügen über 520 m Länge dienen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gleisinfrastruktur ergeben sich nach Ausbau der Gleislängen für das Gleis 1003 eine Gesamtlänge von 461 m (davon 238 m für den Umschlag), für das Gleis 1204 eine Gesamtlänge von 507 m (davon 284 m für den Umschlag). Für den Reachstackereinsatz wird südlich der Gleise im Bereich der abzureißenden beiden Speichergebäude eine Verkehrsfläche eingerichtet, die gleichzeitig als Fahr- und Ladespur für Lkw dienen soll. Zudem ist südlich der Gleise die Einrichtung von 2 Container-Abstellflächen mit einer technischen Kapazität von ca. 186 TEU bei einem Stapelfaktor von 1 über 3 zur transportbedingten Abstellung von 20' und 40' Containern sowie von kontinentalen Ladeeinheiten, insbesondere von Wechselbehältern, vorgesehen. Die neu geschaffene Gesamtkapazität der KV-Umschlaganlage steigt auf 63.400 LE (117.300 TEU) pro Jahr. Der Erweiterungsbereich befindet sich westlich der vorhandenen Containerumschlaganlage CT 2 am Nordhafen Hannover der Städtischen Häfen Hannover GmbH. Die auf der Erweiterungsfläche südlich der vorhandenen Gleisanlage zwei alten Speichergebäude werden abgebrochen. Die von der geplanten Maßnahme betroffenen Grundstücksflächen befinden sich im Eigentum der Städtischen Häfen Hannover GmbH. Die gesamte Erweiterungsfläche liegt im Bereich noch vorhandener oder bereits abgebrochener Speichergebäude und Umschlagflächen einschl. alter Ladegleise aus der Vorkriegszeit. Aufgrund der Gleiserweiterungen / Gleisänderungen wird die vorhandene Zaunanlage aufgenommen und die Anlage durch neue Zaunkonstruktionen gesichert. Insgesamt werden durch das Vorhaben 1,4 ha Fläche in Anspruch genommen, wovon der Umfang der Neuversiegelung etwa 0,22 ha umfasst. Zudem wird die bisherige Einleitungsstelle für das anfallende Niederschlagswasser auf den Bestandsflächen, das z. Zt. über einen Regenwasserkanal gesammelt und über ein Einleitbauwerk mit Notfallschachtfunktion bei km

157,060 in den Mittellandkanal (MLK) eingeleitet wird, stillgelegt und neu an die geplante Entwässerung der westlich entstehenden Neuf Flächen angeschlossen. Das anfallende Oberflächenwasser der neu geplanten Containerstellflächen, Zu- und Umfahrten wird über einen neuen Regenwasserkanal einer Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt und in den Mittellandkanal eingeleitet. Die wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung in den MLK wurde am 17.05.2024 erteilt. Die neue Einleitungsstelle wurde mit der strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. MLK/903 an 25.03.2024 genehmigt. Weiter wird die Beleuchtung auf der vorhandenen und Erweiterungsfläche geändert bzw. neu geregelt. Der im Einfahrtsbereich vorhandene Bürocontainer wird durch einen neuen größeren Bürocontainer sowie Sanitärcontainer ersetzt. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Industriegebiet ausgewiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Antragstellung u. a. die nachfolgenden Unterlagen eingereicht: Erläuterungsbericht, UVP-Prüfkatalog, Lagepläne, Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Lärmtechnische Untersuchung.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht besteht. Nach § 14a Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 wird eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchgeführt für die Erweiterung einer Bahnbetriebsanlage nach Nr. 14.8.3.1 der Anlage 1 zum UVG mit einer Flächeninanspruchnahme von 5.000 m² oder mehr.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Das Vorhaben umfasst eine Fläche von etwa 1,4 ha. Das Vorhaben befindet sich in der Stadt Hannover im Stadtteil Herrenhausen-Stöcken im Industrie- und Gewerbegebiet Nordhafen. Die Flächen der Erweiterung der Ladegleise und der Flächenbefestigungen befinden sich auf Flächen, die schon vor dem 2. Weltkrieg mit Speichergebäuden und Gleisanlagen bebaut und gewerblich genutzt wurden. Nördlich an das Vorhabengebiet grenzt der Mittellandkanal, der vom Vorhaben jedoch nicht betroffen ist. Die Flächen sind überwiegend mit Kopfstein-/Natursteinpflaster versiegelt. Innerhalb der gesamten Anlage sind kleine Flächen mit Biotypten Ruderalflur trockener Standorte sowie halbruderale Gras- und Staudenflur mittlere Standorte ausgewiesen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Aufgrund des bereits gewerblich bzw. industriell als Umschlaganlage genutzten Bereiches und die Lage im Industrie-/Gewerbegebiet besteht bereits eine Vorbelastung des Standortes durch Schienen- und Lkw-Verkehr.

Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Es werden Flächen in einem Umfang von etwa 14000 m² in Anspruch genommen, wovon 2200 m² (gesamt 6800 m² abzgl. 4600 m² bestehende versiegelte Fläche) versiegelt werden. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Es erfolgt eine Neuversiegelung von 2200 m². Anlagebedingt werden etwa 14000 m² in Anspruch genommen, wovon 2200 m² (gesamt 6800 m² abzgl. 4600 m² bestehende versiegelte Fläche) versiegelt werden. Es sollen Erdarbeiten im Umfang von etwa 10000 m³ stattfinden. Im Rahmen des Vorhabens wird die Entwässerung der KV-Anlage geändert, so dass das anfallende Oberflächenwasser der neu geplanten Containerstellflächen, Zu- und Umfahrten über einen neuen Regenwasserkanal einer Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt und in den Mittellandkanal eingeleitet wird. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Nördlich an das Vorhabengebiet grenzt der Mittellandkanal. Gemäß den Darlegungen des NMU (2020) befindet sich der Betrachtungsraum im Bereich des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein rechts“. Der Vorhabenstandort ist grundwasserfern. Es ist davon auszugehen, dass in Folge der deutlichen anthropogenen Nutzung eine gewisse stoffliche Belastung des Grundwassers, die über die Grundbelastung hinausgehen, nicht vorliegen. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Die bisherige Einleitungsstelle für das anfallende Niederschlagswasser auf den Bestandsflächen, das z. Zt. über einen Regenwasserkanal gesammelt und über ein Einleitbauwerk mit Notfallschachtfunktion bei km 157,060 in den Mittellandkanal (MLK) eingeleitet wird, wird stillgelegt und neu an die geplante Entwässerung der westlich entstehenden Neufächen angeschlossen. Das anfallende Oberflächenwasser der neu geplanten Containerstellflächen, Zu- und Umfahrten wird über einen neuen Regenwasserkanal einer Regenwasserbehandlungsanlage zugeführt und in den Mittellandkanal eingeleitet.

Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser finden nicht statt.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Aufgrund der sehr starken Vorbelastung des Raumes durch den laufenden Betrieb der Umschlaganlage (u. a. regelmäßiger Zugverkehr) sowie die Lage innerhalb des Industrie- und Gewerbegebietes kann ein Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden.

Von besonderer artenschutzrechtlicher Bedeutung ist der Nachweis eines Brutpaares des Turmfalken mit zwei Jungvögeln in einem Lüftungrohr am Westgiebel des östlichen abzubrechenden Speichergebäudes sowie ein Brutpaar des Hausrotschwanz im Erdgeschoss des östlichen abzubrechenden Speichergebäudes. Weitere Gebäudebrüter, wie Mauersegler, Schwalben oder Haussperling wurden nicht festgestellt. Beide abzubrechenden Speichergebäude werden von Dutzenden Haustauben, die als nicht besonders geschützt gelten, bewohnt.

Vorkommen von Reptilien, wie die heimischen Arten Zauneidechse und Waldeidechse konnten nicht nachgewiesen werden. Das nächste Vorkommen bzw. Fundmeldungen dieser Arten liegen mehrere Kilometer entfernt an der A 2 und/oder an Bahnanlagen. Zwar weist die Fläche für die in Niedersachsen gebietsfremde Mauereidechse, die sehr anpassungsfähig ist und auch kleine und suboptimale bzw. weitgehend vegetationslose Bereiche besiedelt, eine höhere Eignung aus. Aufgrund des Umschlages für die Automobilindustrie am Nordhafen ist ein Vorkommen der Mauereidechse aber wenig wahrscheinlich.

Im Gebiet wurden 9 Heuschreckenarten, wie die eher anspruchslosen und weit verbreiteten Bewohner von halbruderalen Gras- und Hochstaudenfluren (Rösels-Beißschrecke, Langflügelige Schwertschrecke, Gemeine Sickerschrecke) und in Gebüsch sowie sonstigen Gehölzen (Strauchschrecke, Großes Hauspferd), festgestellt. Die trockenwarmen Bereiche entlang der Gleise und der Schotterflächen weisen eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Blauflügelige Sandschrecke (bundesweit stark gefährdet; landesweit als vom Erlöschen bedroht) auf. Ein Bestand der Blauflügelige Sandschrecke befand sich im Bereich schmaler Randstreifen auf den Schotterflächen südlich der Gebäude sowie entlang der Gleise mit weitläufig schütter bewachsenen und gut besonnten Habitaten im Untersuchungsgebiet. Die übrigen Bereiche des Ausbaubereiches weisen nur eine Grundbedeutung für die Heuschreckenfauna auf.

Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse der als potentielle Quartiere geeigneten Fassade und Innenräume der Speichergebäude hindeuten, wurden nicht nachgewiesen. Koloniequartiere wären in beiden Dachböden möglich. Es wurden jedoch keine entsprechenden Spuren, die auf eine frühere Besiedlung hindeuten, gefunden. Eine Eignung als Winterquartier für Fledermäuse besteht nicht, da die klimatischen Bedingungen (ausreichende Luftfeuchte) nicht gegeben ist.

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem von Brutvögeln) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt. Parallel zum Bahngleis verläuft ein 10 m breiter Grünstreifen mit einer Ruderalflur trockener Standorte und etwas niedrigwüchsigem Brombeer-Gestrüpp. Das neophytische Schmalblättrige Greiskraut erreicht hier hohe Deckungsanteile. Auf der Ruderalflur stehen einzelne Hänge-Birken mit Brusthöhendurchmesser zwischen 20 und 25 cm Stammumfang. Höhlen, Spalten und Nester sind in den Bäumen nicht vorhanden. Südlich des Bahngleises stehen hinter einer Mauer Gehölze in einer Strauch-Baumhecke. Einige Flächen sind von halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlere Standorte eingefasst. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein kleines Siedlungsgehölz, ein Rosengebüsch, eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte und Ruderalfluren trockener Standorte. Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie und damit natürliche Lebensräume i. S. v. § 3 Abs. 1 USchadG i. V. m. § 19 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch sind keine nach § 30 BNatSchG oder nach § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Pauschal geschützte Wallhecken nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG sind nicht vorhanden. Der Baumbestand im Betrachtungsraum wird durch die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover (LANDESHAUPTSTADT HANNOVER 2016) geschützt. Im Bereich der lückigen Ruderalfluren wurden im Untersuchungsgebiet große Vorkommen des Dreifinger-Steinbreches mit über 10.000 Pflanzen festgestellt. Diese gilt als ungefährdet, ist aber besonders geschützt i. S. d. § 7 BNatSchG. Der auf der Vorwarnliste zur Roten Liste verzeichnete Gewöhnliche Natterkopf ist mit über 25 Pflanzen und das Hügel-Vergissmeinnicht mit über 25 Pflanzen ganz im Westen des Plangebietes vertreten. Die fehlende Gefährdung der nachgewiesenen Arten führt dazu, dass diese Wuchsorte lediglich von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) sind. Dem Pflanzenvorkommen ist keine hervorzuhebende Bedeutung beizumessen.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die zu entfernenden Gleise, Pflaster, Fahrbahnbeläge und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden und sich der Vorhabenbereich in einem Gewerbe- und Industriegebiet befindet sind keine unzumutbaren Lärmbelastigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase gelten die einzuhaltenden technischen Regewerke. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Umschlaganlage mit den Erweiterungen der Gleis- und Containerstellplätze ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die Erweiterung des Containerterminals kommt es zwar zu Pegelerhöhungen, die Zusatzbelastung durch den Betrieb des Containerterminals (Anlagengeräusche) unterschreitet während der Tages- und Nachtzeit jedoch an allen Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 10 dB(A). Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen belasteten Siedlungsraum, im dem durch die bereits vorhandene Nutzung im Gebiet und dessen Umfeld als Gewerbe- und Industriegebiet eine über die Grundbelastung hinausgehende Immissionsbelastung vorliegt und von der Region Hannover als bioklimatisch belastet dargestellt wird. Besondere lokalklimatische Funktionen lassen sich nicht erkennen (vergl. MOSI-MANN et al.1999, Region Hannover 2013). Eine Abriegelung von klimatisch relevanten Leitbahnen oder der Verlust von wertvollen Bereichen (z. B. Kaltluftentstehung) ergibt sich nicht. Gehölzflächen, die besonders geeignet sind Schadstoffe aus der Luft zu filtern, wie Gehölzbestände im Nahbereich von Emissionsquellen mit einer Breite von mind. 10 m, sind nicht vorhanden. Der Vorhabenbereich ist aufgrund der Lage im Industrie-/Gewerbegebiet nicht geeignet für Siedlung und Erholung. Ebenso ist der Vorhabenbereich und die Umgebung nicht geeignet für die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzung, Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, die Ver- und Entsorgung werden nicht beeinträchtigt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Der Vorhabenbereich wird für den Güterverkehr genutzt. Das Vorhaben wird auf bereits bestehenden Flächen, die bereits vor dem 2. Weltkrieg für den Güterverkehr angelegt wurden, ausgeführt. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von geringer Bedeutung. Aufgrund der starken Vorbelastung (versiegelte oder befestigte oder massiv mit Steinschotter durchsetzte Böden) und der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Als erheblich wird der Totalverlust der Bodenfunktionen im Bereich von Flächen mit allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung und Teilversiegelung für die Herstellung der neuen Anlagen (3.816 m² Böden von allgemeiner Bedeutung) gesehen. Unter Berück-

sichtigung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Durch die bereits vorhandenen Bahnanlagen sowie durch die in der Umgebung vorhandene Nutzung (Industrie und Gewerbe) bestehen bereits deutliche Vorbelastungen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist nicht zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv industriell geprägten Charakter auf. Als flächige Landschaftsbildelemente dominieren die Gleisanlage, die befestigten Plätze und die Ruderalfluren, dominant sind der benachbarte Mittellandkanal und die abzubrechenden Speichergebäude aus der Vorkriegszeit. Punktuelle auflockernde Elemente sind die Einzelbäume. Die Funktion des Raumes für das Landschaftsbild ist stark eingeschränkt; die Flächen sind nicht öffentlich zugänglich. Das Plangebiet ist geprägt durch Anlagen für den Güterumschlag und Güterverkehr. Der Raum gehört zum verstärkerten Kern des Ballungsgebietes der Region Hannover. Insgesamt ist der Bereich als mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit einzustufen. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Die vorhabensbedingte Versiegelung von Böden führt zum Verlust bzw. zur Beeinträchtigung von Grundwasserneubildungsflächen.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist gegeben durch den Abriss der Speichergebäude und damit dem Verlust der Nistplätze für den Turmfalke und Hausrotschwanz. Die Abrissarbeiten werden jedoch außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum September bis Februar (Maßnahme S 1_{Art}) durchgeführt. Um den Verlust von Niststätten von Turmfalke und Hausrotschwanz als geschützte Lebensstätten zu vermeiden, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form des Anbringens von Nisthilfen an bestehenden Gebäuden oder sonstigen Bauwerken in ausreichender Höhe im nahen Umfeld der abzureißenden Speichergebäude (Maßnahme A 4_{Art}) vorgesehen. Hinsichtlich der Blauflügeligen Sandschrecke ist eine Umsiedlung der Larven oder frisch adulten Tiere in geeignete bisher nicht besetzte Habitate (Maßnahme S 3) vorgesehen. Um zu gewährleisten, dass die Weibchen noch genügend Eier in dem neuen Habitat ablegen können, ist das Umsetzen im Juni bis Anfang Juli vorgesehen. Zudem wird die Ausführung durch eine fachkundige Person durchgeführt.

2.2.6 Pflanzen:

Das Plangebiet ist geprägt durch (teil-)versiegelte Verkehrsflächen von Anlagen für den Güterumschlag/-verkehr. Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden. Als erheblich ist der Verlust von Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung sowie von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen (3.151 m² Ruderalfluren trockener Standorte = bedeutsamer Heuschrecken-Lebensraum) sowie 216 m² halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte, 95 m² Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Bauarten (Stangenholz), 303 m² Strauch-Baumhecke, 51 m² mesophiles Rosengebüsch und die Entfernung von 5 Einzelbäumen von allgemeiner Bedeutung einzustufen. Als nicht erheblich wegen der untergeordneten Bedeutung als Lebensräume für Pflanzen und Tiere ist die Überbauung von Lebensräumen mit weniger als allgemeiner Bedeutung (Wertstufen I und II) im Bereich der Speichergebäude, Gleisanlage, sonstigen Plätze mit eingelassenen Gleisen bzw. mit lückiger Ruderalflur trockener Standorte, Parkplatz und geschotterte oder asphaltierte Wegeflächen mit lückiger Ruderalflur trockener Standorte zu sehen. Wegen der untergeordneten Bedeutung als Lebensräume für Pflanzen und Tiere kann der Verlust von Wuchsorten des Dreifinger-Steinbreches als nicht erheblich eingestuft werden, da die Art im Untersuchungsgebiet sehr häufig vorkommt und im Gleisschotter neue Wuchsorte findet. Eine Beunruhigung störepfindlicher Tierarten während der Bauphase und während des

Betriebes kann ausgeschlossen werden aufgrund der bereits bestehenden industriellen und gewerblichen Nutzung und die bestehenden Gleisanlagen. Eine Zerschneidung von Lebensräumen bzw. ggf. relevante Wanderkorridore ist nicht ersichtlich.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Umschlaganlage sowie das Gewerbe- und Industriegebiet nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Der Abstand zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (hier: DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“) beträgt $\geq 1,1$ km in sudwestlicher Richtung. Zum Landschaftsschutzgebiet „Mecklenheide/ Vinnhorst“ (LSG H-S 17) ergibt sich ein Abstand von ≥ 80 m in nördliche Richtung. Alle Schutzgebiete liegen deutlich außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete (NSG) vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Nationalparke (NP) und keine nationalen Naturmonumente vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Biosphärenreservate (BSR) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmale befinden sich nicht im Vorhabenbereich.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches kommt zu einer Beseitigung von fünf Einzelbäumen, die gemäß der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover geschützt sind (Verbotstatbestand gemäß § 3 der Baumschutzsatzung).

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotopie.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG), keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG), keine Risikogebiete und auch keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt im Gewerbe- und Industriegebiet Hannover-Stöcken.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme nicht erheblich gefährdet.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige bau- und betriebsbedingten Auswirkungen sind unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen S1_{Art} (Gehölbeseitigung außerhalb der Brutzeit), S 2_{Art} (Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit) und S3 (Umsetzen von Individuen der Blauflügeligen Sandschrecke in geeignete bisher nicht besetzte Habitate) sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 4_{Art} (Anbringung von Nisthilfen für den Turmfalken und Hausrotschwanz) nicht zu erwarten. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation innerhalb eines Gewerbe-/Industriegebietes ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorhabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen. Durch die Erweiterung des Containerterminals kommt es zwar zu Pegelerhöhungen, die Zusatzbelastung durch den Betrieb des Containerterminals (Anlagengeräusche) unterschreitet während der Tages- und Nachtzeit jedoch an allen Immissionsorten den jeweiligen Immissionsrichtwert der TA Lärm um mehr als 10 dB(A).

Abschließend ist nach überschlüssiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2 S. 1 UVPG). Sie wird deshalb im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

NLStBV – Planfeststellungsbehörde
Im Auftrage

gez. Schütte